



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. November 2023
(OR. en)

15479/23

SPORT 50
GENDER 203

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Frauen und Geschlechtergleichstellung im Sport

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannten Schlussfolgerungen des Rates, die der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) auf seiner Tagung vom 24. November 2023 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Frauen und Geschlechtergleichstellung im Sport

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

1. Nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union sind die Werte, auf die sich die Union gründet, „allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“, und nach Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wirkt die Europäische Union bei all ihren Tätigkeiten darauf hin, „Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern“; nach Artikel 19 AEUV trifft sie „geeignete Vorkehrungen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“.
2. Gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union „[sind] Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung [...] verboten“. Zudem ist gemäß Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt, dass „die Gleichheit von Männern und Frauen in allen Bereichen [...] sicherzustellen“ ist.
3. In den Schlussfolgerungen des Rates zur Geschlechtergleichstellung im Sport¹ werden die Mitgliedstaaten ersucht, in enger Zusammenarbeit mit der Sportbewegung allgemeine Vereinbarungen oder Strategien zur Geschlechtergleichstellung im Sport zu entwickeln².

¹ Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2014 zur Geschlechtergleichstellung im Sport, ABl. C 183 vom 14.6.2014, S. 39.

² In jenen Schlussfolgerungen wird „Sport“ im weitesten Sinne ausgelegt und umfasst auch körperliche Aktivität.

4. In der Entschließung des Rates zu den Schlüsselmerkmalen des europäischen Sportmodells wird anerkannt, dass sich die Organisation des Sports in Europa unter anderem auf Werte wie Geschlechtergleichstellung stützt³.
5. Gemäß der Revidierten Europäischen Sportcharta des Europarates⁴ werden Interessenträger in die Verteidigung der Menschenrechte eingebunden und die Geschlechtergleichstellung im und durch den Sport wird, insbesondere durch die Umsetzung der Strategie des Gender-Mainstreaming im Sport, gefördert.
6. In der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zum Gender-Mainstreaming im Sport (CM/Rec(2015)2) wird die Förderung von Maßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in allen Bereichen und auf allen Ebenen des Sports befürwortet.
7. In der Entschließung des Rates zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport⁵ ist die Gleichstellung der Geschlechter ein Schlüsselthema im Schwerpunktbereich Schutz der Integrität und Werte im Sport.
8. 2020 nahm die Europäische Kommission die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 an, mit der eine Union der Gleichheit angestrebt wird.

³ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Schlüsselmerkmalen des europäischen Sportmodells, ABl. C 501 vom 13.12.2021, S. 1.

⁴ Empfehlung CM/Rec(2021)5 zur Revidierten Europäischen Sportcharta, vom Ministerkomitee des Europarates am 13. Oktober 2021 in der 1414. Sitzung der Ministerstellvertreter verabschiedet.

⁵ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Januar 2021-30. Juni 2024), ABl. C 419 vom 4.12.2020, S. 1.

9. In den Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle des Sports als Grundlage und Antrieb für aktive soziale Eingliederung⁶ wird darauf hingewiesen, dass die Gleichstellung der Geschlechter eine der gemeinsamen Prioritäten ist, die in der gesamten Europäischen Union, auch im Sport, stärker gefördert werden müssen, und es wird zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung aufgefordert, insbesondere was den Zugang zum Sport und die Vertretung in Entscheidungsgremien betrifft, sowie auch zur Einbeziehung aktiver Maßnahmen zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen.
10. In den Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der gemeinsamen Werte der EU durch Sport⁷ wird erklärt, dass Sport, da er eine Universalsprache ist, die von allen verstanden wird, einen Beitrag dazu leisten kann, Intoleranz, soziale Ausgrenzung einschließlich Geschlechterstereotypen und Frauenfeindlichkeit, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Marginalisierung zu verhindern.
11. In den Schlussfolgerungen des Rates zur Innovation im Sport⁸ wird anerkannt, dass Sportorganisationen innovative technologische und digitale Kommunikations- und Übertragungsmethoden sowie nichtformales und informelles Lernen nutzen können, um unter anderem gegen Geschlechterstereotypen, Frauenfeindlichkeit, Homophobie, Belästigung, Missbrauch und Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und jeglicher Form von Diskriminierung zu sensibilisieren und diesen vorzubeugen.
12. Die Hochrangige Gruppe für Geschlechtergleichstellung im Sport (2022)⁹ hat der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten sowie den nationalen und internationalen Sportgremien und Basisorganisationen einen Aktionsplan und Empfehlungen vorgelegt, um das Geschlechtergleichgewicht im Sport zu verbessern, wobei sie sechs thematische Schwerpunktbereiche hervorgehoben hat (Beteiligung, Trainer- und Funktionärssebene, Führung, soziale und wirtschaftliche Aspekte im Sport, Berichterstattung sowie geschlechtsspezifische Gewalt).

⁶ Schlussfolgerungen des Rates vom 18. November 2010 zur Rolle des Sports als Grundlage und Antrieb für aktive soziale Eingliederung, ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 5.

⁷ Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der gemeinsamen Werte der EU durch Sport, ABl. C 196 vom 8.6.2018, S. 23.

⁸ Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Innovation im Sport, ABl. C 212 vom 4.6.2021, S. 2.

⁹ Europäische Kommission, Für mehr Geschlechtergleichberechtigung im Sport: Empfehlungen und Aktionsplan der Hochrangigen Gruppe für Geschlechtergleichberechtigung im Sport (2022).

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

13. Trotz der bisher erzielten Fortschritte und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten beteiligen sich Frauen aufgrund praktischer, persönlicher, soziokultureller und struktureller Hindernisse immer noch weniger am Sport und an körperlichen Aktivitäten als Männer¹⁰, was dazu führt, dass sie in geringerem Maße Trainer-, Funktionärs- und Führungspositionen inne haben.
14. Was den Arbeitsmarkt im Sportbereich angeht, stehen Frauen nach wie vor Hindernissen gegenüber, z. B. in Bezug auf gleichberechtigten Zugang, gleiches Entgelt bei gleicher Arbeit, Präsenz in Entscheidungspositionen, Geschlechterstereotypen und gleiche Wertschätzung und Anerkennung ihrer Arbeit.
15. Es gibt erhebliche Unterschiede zwischen den Sportarten und den Mitgliedstaaten und der Mangel an gleichberechtigtem Zugang und gleichberechtigter Beteiligung, an Teilhabe an Führungs- und Entscheidungspositionen und an Sichtbarkeit von Frauen im Sportbereich führt in der Regel zu Diskriminierung und Ungleichheiten¹¹.
16. Missbrauch, sexuelle Belästigung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, auch im digitalen Raum, sowie Geschlechterstereotypen und Sexismus geben nach wie vor Anlass zu großer Sorge im Sportsektor.
17. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts kann dazu führen, dass insbesondere Frauen sowie schutzbedürftige und marginalisierte Personen von der Teilnahme am Sport ausgeschlossen werden.
18. Die Sportberichterstattung konzentriert sich in der Regel auf Männer; über Frauen im Sport wird in den Medien und online in der Regel weniger berichtet als über Männer. Der Umgang mit Frauen im Sport basiert häufig auf Geschlechterstereotypen oder er ist sexualisiert und sexistisch.
19. Der Sport birgt das Potenzial, die Gleichstellung durch Eigenverantwortlichkeit, Sensibilisierung und die Bekämpfung vorherrschender Geschlechterstereotypen durch aktive Teilhabe voranzubringen;

¹⁰ Gemäß dem 5. Eurobarometer zu Sport und körperlicher Betätigung, veröffentlicht im September 2022.

¹¹ Nach Angaben des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) ist nur jedes fünfte Mitglied der höchsten Entscheidungsgremien von Sportorganisationen eine Frau.

IN ANBETRACHT FOLGENDER ASPEKTE:

20. Das europäische Zugehörigkeitsgefühl und der künftige Wohlstand Europas hängen von Gesellschaften ab, die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts aktiv verhindern und bekämpfen.
21. Der Sport spielt im Leben der Menschen in der EU eine wichtige Rolle; die sportliche Betätigung leistet einen wichtigen sozialen, pädagogischen, wirtschaftlichen, kulturellen und vereinigenden Beitrag zur Gesellschaft in der Europäischen Union sowie zu ihren strategischen Zielen und sozialen Werten.
22. Während die Vorteile, die der Zugang zu und die Teilnahme am Sport für jeden Einzelnen mit sich bringen, auf der Hand liegen – z. B. was die persönliche Entwicklung, ein Gefühl der Identität und Zugehörigkeit, Selbstwirksamkeit, Selbstvertrauen sowie körperliches und geistiges Wohlbefinden angeht –, ist es für die volle Ausschöpfung ihres Potenzials unerlässlich, dass für die Teilnehmenden sichere, inklusive und gleiche Rahmenbedingungen gelten, ohne jegliche Form von Ungleichheit, Diskriminierung oder Gewalt.
23. Eine stärkere Sichtbarkeit und eine bessere Berichterstattung über die Sportwettbewerbe von Frauen könnten die öffentliche Wertschätzung des Frauensports und seine Bedeutung in der Gesellschaft beeinflussen.
24. Öffentliche Investitionen in den Sport sollten zwischen Frauen und Männern gerecht aufgeteilt werden, was zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten beitragen und die Entwicklung eines gerechteren Sports fördern würde;

UNTER BETONUNG DES FOLGENDEN:

25. Der Geltungsbereich dieser Schlussfolgerungen des Rates erstreckt sich auf alle sportpolitischen Maßnahmen.
26. Die Geschlechtergleichstellung ist ein sportpolitisches Ziel auf EU-Ebene, das durch den Arbeitsplan für den Sport (2021-2024) unterstützt wird.
27. Die Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter fördern die Einhaltung der im Anhang zu diesen Schlussfolgerungen aufgeführten internationalen Zusagen —

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN, IM RAHMEN IHRER ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER GEBÜHRENDER BERÜCKSICHTIGUNG DER ROLLE UND AUTONOMIE DER SOZIALPARTNER

28. darauf hinzuwirken, dass alle Menschen gleichberechtigten Zugang zum Sport auf allen Ebenen und in allen Funktionen haben und uneingeschränkt daran teilnehmen können, ohne dass es zu Diskriminierung aufgrund des Geschlechts kommt;
29. die Gleichstellung der Geschlechter in der Sportpolitik zu stärken und durchgängig zu berücksichtigen sowie durch Sportpolitik und andere damit zusammenhängende Politikbereiche positive Vorbilder zu fördern;
30. die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen und Männern am Profisport zu unterstützen, indem die Arbeitsbedingungen verbessert und gleiches Entgelt bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sowie Maßnahmen zur Unterstützung einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben gefördert werden;

31. den Sportsektor zu ersuchen und in ihm Anreize zu schaffen, den Anteil von Frauen in Führungspositionen sowie beim Sportpersonal und unter den Sportfunktionären zu erhöhen;
32. unbeschadet der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, indem sie die Medien, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Medien, auffordern, die Sichtbarkeit von und die mediale Berichterstattung über Sportwettkämpfe von Frauen zu verbessern; dabei sollten sie bei Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung in Betracht ziehen, von ihrem Vorrecht nach Artikel 14 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste Gebrauch zu machen¹²;
33. den Sportsektor aufzufordern und aktiv dabei zu unterstützen, Belästigung, sexistische Hetze, sexuellen Missbrauch und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere im Hinblick auf schutzbedürftige und marginalisierte Personen sowie Minderjährige auf allen Ebenen zu verhindern und zu bekämpfen;
34. den Schutz von Zeugen, Hinweisgebern und Opfern sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu verbessern;
35. die Förderung von Forschungsarbeiten, Studien, Statistiken und Analysen zur Geschlechtergleichstellung im Sportbereich sowie die Erhebung bereichsübergreifender und aufgeschlüsselter Daten über Frauen und Männer im Sportbereich, einschließlich der Auswirkungen von Geschlechterstereotypen, in Betracht zu ziehen;
36. zu prüfen, ob die Bereitstellung öffentlicher Mittel davon abhängig gemacht werden sollte, inwieweit die Grundrechte und die Grundsätze einer Good Governance, einschließlich in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter, eingehalten werden;
37. beim Bau und bei der Erneuerung von Sportinfrastruktur den Aspekt der Geschlechtergleichstellung und die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen;

¹² Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, IM EINKLANG MIT DEM SUBSIDIARITÄTSPRINZIP UND IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN,

38. den regelmäßigen Austausch bewährter Verfahren zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Sportbereich zu unterstützen, z. B durch Teilnahme an dem gemeinsamen Projekt „All In Plus“ der EU und des Europarates;
39. verstärkt bewährte Verfahren und Leitlinien darüber auszutauschen, wie Sporteinrichtungen Organisationsstrukturen und Maßnahmen zur Verhinderung jeglicher Form von Missbrauch entwickeln könnten, mit besonderem Schwerpunkt auf geschlechtsspezifischer Gewalt;
40. den Informationsaustausch über alle Initiativen und Maßnahmen zu fördern, die dazu beitragen können, die Teilhabe von Frauen im Sportsektor im Allgemeinen zu verstärken und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie Geschlechterstereotypen zu bekämpfen;
41. die aktive Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Sozialpartnern im Rahmen des sozialen Dialogs und mit der Sportbewegung im Rahmen des strukturierten Dialogs zu fördern; dies sollte auf der Grundlage eines multidisziplinären, rechtebasierten und gleichstellungsorientierten Ansatzes, der mehrere Ebenen und Akteure umfasst, stattfinden;

ERSUCHEN DIE KOMMISSION,

42. in Erwägung zu ziehen, den Sportsektor in die künftigen Gleichstellungsstrategien einzubeziehen, wobei die nationalen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu wahren sind;
43. dem Rat regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen, die für den Sportsektor zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter relevant sind, Bericht zu erstatten;
44. weiterhin transnationale Initiativen zur Geschlechtergleichstellung im Sportbereich zu unterstützen, wie beispielsweise Sensibilisierung, Bildungskampagnen, den Austausch bewährter Verfahren, Studien, Netzwerke und Projekte, wie das gemeinsame Projekt „All In Plus“ der EU und des Europarates¹³;
45. die Forschung über die Rolle des Sportsektors und der Sportindustrie bei der Gestaltung der Werte, Einstellungen, Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern zu fördern und dabei Aspekte wie den gleichberechtigten Zugang, die Sichtbarkeit und die Teilhabe im Sportbereich zu analysieren;
46. bei der Bewertung der Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit Sportveranstaltungen als Ereignisse von erheblicher gesellschaftliche Bedeutung nach Artikel 14 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste gelten, den Aspekt der Geschlechtergleichstellung zu berücksichtigen;

¹³ Europarat, All in Plus: Förderung einer verbesserten Geschlechtergleichstellung im Sport, März 2023.

ERSUCHEN DIE SPORTBEWEGUNG UND ANDERE RELEVANTE AKTEURE,

47. die Gleichstellung der Geschlechter zu einem Eckpfeiler der Good Governance in Sportorganisationen zu machen, z. B. durch Förderung eines chancengleichen und transparenten Finanzierungssystems, gleicher Förderungsmöglichkeiten und des gleichen Entgelts. Neben der Förderung der Vielfalt auf allen Ebenen sollten alle einschlägigen Aspekte analysiert werden, wobei der Schwerpunkt auf Intersektionalität und struktureller und institutioneller Diskriminierung liegen sollte;
48. Initiativen zu fördern, mit denen zur Entwicklung, zur Verbreitung und zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Instrumente zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung als Grundpfeiler der Good Governance im Sport ermutigt wird; dabei kann es sich um Instrumente im Hinblick auf eine Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung, eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung, Schulungsangebote zu gleichstellungsbezogenen Themen und eine geschlechtergerechte Evaluierung handeln;
49. die Gleichstellung der Geschlechter bei allen Strategien, politischen Initiativen und Maßnahmen im Sportbereich durchgängig zu berücksichtigen, beispielsweise durch Einführung einer internen Strategie mit einer Koordinatorin bzw. einem Koordinator für Gleichstellungsfragen und Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung, sowie Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Verfahren und bei der Schulung von Beschäftigten und Freiwilligen;
50. die notwendigen Schritte einzuleiten, um den Anteil von Frauen in Führungs-, Coaching- und Funktionärspositionen in Sportorganisationen, -einrichtungen und -vereinen zu erhöhen, insbesondere indem Frauen motiviert und unterstützt werden, solche Ämter zu übernehmen;
51. Ziele für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Schulungen von Sportpersonal und Sportfunktionären festzulegen, beispielweise durch Unterstützung eines Mentoring-Programms für Mädchen und Frauen, die sich für Trainer- und Schiedsrichtertätigkeiten interessieren.

52. Bildungs- und Präventionsprogramme zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Bekämpfung von Belästigung, Hetze, allen Formen des Missbrauchs und der geschlechtsspezifischen Gewalt zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen, Kommunikationsmechanismen zu schaffen, um Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zuzuhören, und Opfer, Hinweisgeber und Zeugen besser zu schützen;
53. daran zu arbeiten, Frauen und Mädchen mit unterschiedlichem sozioökonomischem Hintergrund für die Teilnahme am Sport zu gewinnen;
54. bewährte Verfahren zur Gleichstellung der Geschlechter im Sport zu sammeln, zu verbreiten und darauf hinzuweisen und gleichzeitig den Austausch von Erfahrungen zu erleichtern und zu fördern;
55. sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen in der internen und externen Kommunikation, einschließlich in sozialen Netzwerken, sowie in der Sportberichterstattung in den Medien, in ausgewogenem Maße vertreten sind, und für diskriminierungsfreie Berichterstattung und diskriminierungsfreie Kommentare zu sorgen;
56. sicherzustellen, dass am Sport teilnehmende Frauen und Mädchen Zugang zu der geeigneten Ausrüstung und Bekleidung haben, um ihre sichere Teilnahme zu gewährleisten;
57. einen gleichberechtigten Zugang zu Sportinfrastrukturen sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Anforderungen aller Personen, und angemessene und sichere Einrichtungen für Frauen und Mädchen zu schaffen.

REFERENZDOKUMENTE:

- Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ABl. C 306 vom 17.12.2007, S. 1.
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, (2012/C 326/02).
- Schlussfolgerungen des Rates zu nachhaltiger und zugänglicher Sportinfrastruktur, ABl. C 494 vom 28.12.2022, S. 1.
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Schlüsselmerkmalen des europäischen Sportmodells, ABl. C 501 vom 13.12.2021, S. 1.
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Januar 2021-30. Juni 2024), ABl. C 419 vom 4.12.2020, S. 1.
- Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gleichstellungsorientierte Volkswirtschaften in der EU: Der Weg in die Zukunft (Dok. 14938/19).
- Schlussfolgerungen des Rates zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern: Schlüsselpolitiken und -maßnahmen (Dokument 10349/19).
- Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der gemeinsamen Werte der EU durch Sport, ABl. C 196 vom 8.6.2018, S. 23.

- Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2014 zur Geschlechtergleichstellung im Sport, ABl. C 183 vom 14.6.2014, S. 39.
- Schlussfolgerungen des Rates vom 18. November 2010 zur Rolle des Sports als Grundlage und Antrieb für aktive soziale Eingliederung, ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 5.
- Europäische Kommission, Für mehr Geschlechtergleichberechtigung im Sport: Empfehlungen und Aktionsplan der Hochrangigen Gruppe für Geschlechtergleichberechtigung im Sport (2022).
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025, COM(2020) 152 final.
- Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Sexismus (2019).
- Empfehlung CM/Rec(2021)5 zur Revidierten Europäischen Sportcharta, vom Ministerkomitee des Europarates am 13. Oktober 2021 in der 1414. Sitzung der Ministerstellvertreter verabschiedet.
- Empfehlung CM/Rec(2015)2 zum Gender-Mainstreaming im Sport, vom Ministerkomitee des Europarates am 21. Januar 2015 in der 1217. Sitzung der Ministerstellvertreter verabschiedet.
- Entschließung des Europäischen Parlaments zur Sportpolitik der EU: Bewertung und mögliches weiteres Vorgehen, ABl. C 224 vom 8.6.2022, S. 2.

- Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) über Gleichstellung der Geschlechter in Macht- und Entscheidungspositionen, 2015.
 - Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO), Förderung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, BSP-2017/WS/1, 2017.
 - UNESCO, Sechste Internationale Konferenz der für Leibeserziehung und Sport zuständigen Minister und hohen Beamten (MINEPS VI), Aktionsplan von Kazan, 15. Juli 2017.
 - UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 30. Mai 2013.
 - Internationales Olympisches Komitee (IOC), Gender Equality and Inclusion Objectives 2021-2024 (Geschlechtergleichstellungs- und Inklusionsziele), Gender Equality & Inclusion Report 2021 (Geschlechtergleichstellungs- & Inklusionsbericht).
 - IOC, Olympische Agenda 2020+5: 15 Empfehlungen.
-